

BRENNPUNKT



Handwerk

23. Jhg. 1. Ausgabe
03. März 2025 € 3,-

Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft **Rhein-Westerwald**



Digitale Barrierefreiheit

KHS Rhein-Westerwald, 56410 Montabaur
ZKZ 61657 PVST+4 Entgelt bezahlt, Deutsche Post AG

Inhalt

- Größte digitale Gesellenprüfung 3
- Aus den Innungen 4 - 7
- Wild, wilder, gefährlich wild! 8
- Aus den Innungen 9
- Arbeitsrecht 11
- Besonderer Kündigungsschutz - Schwerbehinderte und Gleichgestellte 12
- Mustertextseiten 13 - 14
- Digitale Barrierefreiheit 16 - 17
- Steuern und Finanzen 18
- Aus den Innungen 19 - 21
- Vertrags- und Baurecht 26

Ich bin **"Crafty"** der digitale Mitarbeiter der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald.



Ihr findet mich Online auf
www.handwerk-rww.de

BRENNPUNKT
Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

03. Juni 2025

02. September 2025

02. Dezember 2025

03. März 2026

08. Mai 2025

09. August 2025

08. November 2025

11. Februar 2026

Aktive Vernetzung von Wirtschaft und Verwaltung – Gelungener Auftakt für neues Format der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Westerwaldkreis mbH (wfg)

Unter der Überschrift „VerwaltungsKompass – Klartext für Unternehmen“ eröffnete die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Westerwaldkreis mbH (wfg) das Jahr 2025 direkt mit einem neuen Veranstaltungsformat.

Beim Auftakt der Reihe waren rund 60 Interessierte aus Wirtschaft und Verwaltung bei der Firma systemceram in Siershahn zu Gast. Mit dieser Reaktion auf das Thema „Gut geplant ist halb gebaut“ zeigten sich Veranstalter, wfg und Bauabteilung der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises sehr zufrieden. „Uns ist daran gelegen, die Prozesse innerhalb der Verwaltung transparent zu machen und für ein gegenseitiges Verständnis zwischen Wirtschaft und Verwaltung zu werben. Daher freut uns diese große Resonanz und auch die Verteilung mit etwa 2/3 Wirtschaft und 1/3 Verwaltung“, heißt es vom Veranstalter.



Foto: wfg / Katharina Schlag

Die gut besuchte Auftaktveranstaltung der wfg warb für gegenseitiges Verständnis zwischen Wirtschaft und Verwaltung.

Die Geschäftsführerin der wfg, Katharina Schlag, begrüßte die Runde und startete direkt in das Thema der Planungshierarchien. Dabei gab sie Einblicke vom Landesentwicklungsprogramm (LEP), das die Grundlage für die räumliche Weiterentwicklung des Landes und seiner Teilräume bildet, über den regionalen Raumordnungsplan (RRÖP), der diese Ziele herunterbricht und die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschreibt, bis hin zur Bauleitplanung vor Ort. Die Bauleitplanung ist die „von Städten/Gemeinden in eigener Verantwortung durchzuführende städtebauliche Planung, die die bauliche und sonstige Nutzung vorbereiten und leiten soll“. Sie unterscheidet noch einmal zwischen dem Flächennutzungsplan (FNP), in dem die Verbandsgemeinden die voraussehbaren Bedürfnisse in Grundzügen abbilden, und dem Bebauungsplan (BPlan). Mit diesem legen die Ortsgemeinden den Rechtsrahmen für die tatsächliche Bebauung fest und definieren damit, welche baulichen und sonstigen Anlagen auf einem Grundstück zulässig sind.

Das folgende Thema der Genehmigungsverfahren übernahm Armin Bendel, langjähriger Mitarbeiter und seit Mitte 2024 Leiter des Bauamtes der Kreisverwaltung des Wes-

terwaldkreises. Er stellte den Prozess einer Baugenehmigung mit allen zu beteiligenden Behörden dar, erläuterte gesetzliche Vorgaben und schilderte zahlreiche Beispiele für den praktischen Umgang mit der Vielzahl unterschiedlicher Gegebenheiten. Bezogen auf das überwiegend unternehmerisch geprägte Publikum sagte er: „Sie haben eine Idee und möchten morgen mit der Umsetzung beginnen, aber auch mit bester Vorbereitung und einem optimalen Prozessverlauf benötigt eine Baugenehmigung 12 bis 14 Wochen.“

Immer wieder betonte Bendel, dass gerade bei größeren Vorhaben, Gespräche im Vorfeld anzuraten sind. Dabei bezog er insbesondere die Orts- und Verbandsgemeinden mit ein, die schon bei der ersten Idee mit ins Boot genommen werden sollten, um mögliche „Stolpersteine“ direkt zu erkennen und eventuell Alternativen zu finden.

Daran schloss sich der Einblick von Kevin Göbel, Geschäftsführer der systemceram, in das vor gut einem Jahr abgeschlossene Neubauprojekt nahtlos an. Er berichtete von vielen Abstimmungsgesprächen, auch bezüglich der Standortfrage für das neue Verwaltungsgebäude, mit Ortsbürgermeister Alwin Scherz und der Verbandsgemeinde Wirges.

Seine zentralen Botschaften für andere Unternehmen lauteten: „Wichtig ist, sich Zeit für die Planung zu nehmen, um genau zu wissen, was man will und braucht, ein zuverlässiges Planungsbüro auszusuchen und frühzeitig mit allen Akteuren – auch der Belegschaft – in den Austausch zu gehen.“

Den letzten Punkt griffen Schlag und Bendel direkt auf und luden herzlich dazu ein, auch außerhalb des Veranstaltungsformates ins Gespräch zu kommen. „Wir spielen in Ihrem Team“, sagte Schlag. „Der Westerwaldkreis ist froh und dankbar für alle Unternehmen, die sich hier heimisch fühlen und wachsen wollen. Auch wenn die Rahmenbedingungen teilweise herausfordernd sind, sind wir Genehmigungs- und nicht Verhinderungsbehörde“, ergänzte der Bauamtsleiter.

Abschließend warb Katharina Schlag für das Format der „Runden Tische“, bei denen Bauprojekte in einem Termin allen genehmigungsrelevanten Fachbehörden vorgestellt werden. „Sprechen Sie uns, die Bauämter und Wirtschaftsförderungen der Verbandsgemeinden gern an. Wir koordinieren diese Runden, damit die Verfahren im Nachgang möglichst reibungslos und schnell durchlaufen können.“

Interessierte können sich an katharina.schlag@westerwaldkreis.de, 02602 124-405 wenden.

Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald führt größte digitale Gesellenprüfung in RLP durch!



Die größte digitale Gesellenprüfung im Kfz-Handwerk in Rheinland-Pfalz war ein voller Erfolg und hat eindrucksvoll gezeigt, dass digitale Prüfungen effizient, transparent und zukunftsweisend gestaltet werden können. Die enge Zusammenarbeit der Kreishandwerkerschaften, die professionelle technische Unterstützung durch die IQUL GmbH sowie das Engagement der Fachlehrer und Prüflinge haben dieses Projekt zu einem bedeutenden Schritt in der Digitalisierung des Handwerks gemacht.

Mit den neuen organisatorischen Strukturen für die kommenden Prüfungen wird dieser Erfolg weiter gefestigt und die Weichen für eine moderne, digitale Prüfungslandschaft im Kfz-Handwerk werden gestellt.

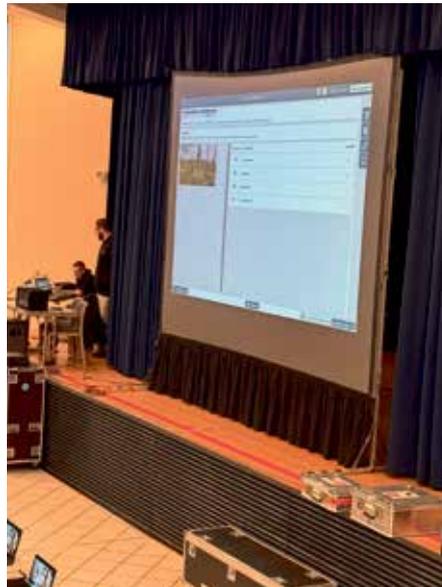
In der Stadthalle Ransbach-Baumbach wurde ein Meilenstein für das Kfz-Handwerk in Rheinland-Pfalz gesetzt: Die bislang größte digitale Gesellenprüfung des Landes fand mit insgesamt 192 Teilnehmern statt. Die Prüfung wurde zeitgleich und unter höchsten organisatorischen und technischen Standards durchgeführt.

Die Prüflinge kamen aus den Bereichen der Kreishandwerkerschaften Rhein-Westerwald, Mittelrhein und Rhein-Lahn.

Die Gesamtorganisation der Veranstaltung übernahmen die Kreishandwerkerschaften Rhein-Westerwald und Mittelrhein, die in enger Zusammenarbeit für einen reibungslosen Ablauf sorgten. Eine entscheidende Rolle spielte dabei die technische Infrastruktur, die von der IQUL GmbH aus Bergisch Gladbach bereitgestellt wurde. Das Unternehmen sorgte mit modernster Technik und geschultem Personal für eine zuverlässige Betreuung während der gesamten Prüfung.

Die Prüfungsaufsicht lag in den Händen der jeweiligen Fachlehrer der beteiligten Berufsbildenden Schulen. Diese stellten sicher, dass die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden und alle Prüflinge unter fairen Bedingungen ihre Leistungen erbringen konnten. An der Prüfung nahmen insgesamt neun Berufsbildende Schulen teil:

Aus dem Bereich der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald die BBS Betzdorf-Kirchen, Montabaur, Neuwied und Westerburg, aus dem Bereich der Kreishandwerkerschaft Mittelrhein die BBS Andernach, Koblenz, Lahnstein und Cochem sowie aus dem Bereich der



Kreishandwerkerschaft Rhein-Lahn die BBS Diez.

Um eine noch effizientere Organisation und eine optimale Prüfungsstruktur zu gewährleisten, werden die Prüfungen künftig auf zwei feste Standorte aufgeteilt. Die Kreishandwerkerschaft Mittelrhein wird die Gesellenprüfung Teil 1 zentral am Prüfungsstandort Koblenz organisieren, während die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald die Gesellenprüfung Teil 2 am Prüfungsstandort Ransbach-Baumbach übernimmt. Diese neue Struktur ermöglicht eine noch bessere Planung und Durchführung der Prüfungen und stellt sicher, dass alle Prüflinge unter bestmöglichen Bedingungen geprüft werden.

– Anzeige –

ANWÄLTE
WALTERFANG · GAULS · ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de
www.rechtsanwalt-montabaur.de

Freisprechungsfeier im Kraftfahrzeughandwerk: Feierliche Übergabe der Gesellenbriefe

In der Stadthalle Ransbach-Baumbach fand die Freisprechungsfeier für 95 Junghandwerker aus den Landkreisen Altenkirchen, Neuwied und Westerwald statt

Die feierliche Begrüßung übernahm Karlheinz Latsch, Obermeister und Vorsitzender des Gesellenprüfungsausschusses. In seiner Ansprache gratulierte er den frischgebackenen Gesellen herzlich zu ihrem Erfolg und hob die Bedeutung des Handwerks als unverzichtbare Stütze der Gesellschaft und Wirtschaft hervor. Latsch nutzte zudem die

Gelegenheit, auf die Bundestagswahlen hinzuweisen. Er betonte, wie wichtig es sei, das Wahlrecht zu nutzen, da dort die politischen Weichen für die Zukunft des Kraftfahrzeughandwerks gestellt werden. „Gerade in Zeiten großer Umbrüche und Herausforderungen, wie der Digitalisierung und der Mobilitätswende, braucht das Handwerk eine starke Stimme“, so Latsch.

Ein besonderes Highlight der Veranstaltung war der inspirierende Vortrag von Sven Esswein zum Thema „Generation Z“, der alle Ge-

nerationen im Publikum ansprach. Esswein zeigte auf, wie sich Werte und Erwartungen der jungen Generation verändert haben und welche Chancen dies für das Handwerk mit sich bringt. Der Vortrag bot sowohl den jungen Gesellen als auch den älteren Gästen spannende Einblicke und regte zu einem generationenübergreifenden Austausch an.

Im Anschluss wurden die Gesellenbriefe feierlich an die Absolventen überreicht, begleitet von Applaus und Stolz auf die gezeigten Leistungen.



BBS Betzdorf-Kirchen



BBS Westerburg



BBS Neuwied



BBS Montabaur

Autohaus **KÄMPFLEIN** www.kaempflein.de



Ihr Nutzfahrzeug-Profi im Westerwald!

Nutzfahrzeuge



Thomas Grümbel

E-Mail: gruembel@kaempflein.de | Tel: 02743/9201-13

Kurzfristig
verfügbare Fahrzeuge -
wir beraten Sie gerne!

Autohaus Kämpflein GmbH & Co. KG

Hier finden
Sie uns!

Bismarckstr. 130, 56470 Bad Marienberg | Tel.: 02661/9550-0

Schloßstr. 15, 57520 Friedewald | Tel.: 02743/9201-0

Freisprechungsfeier im Elektro-Handwerk

Die diesjährige Freisprechungsfeier des Elektrohandwerks fand im Stöffelpark in Enspel statt. Rund 140 Teilnehmer, darunter die frischgebackenen Junghandwerker, ihre Familienangehörigen, Arbeitgeber, Klassenlehrer, Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses und weitere Gäste, nahmen an der Feier teil.

Die Veranstaltung wurde durch Andreas Birk, stellvertretender Obermeister der Elektro-Innung RWW, offiziell eröffnet. Er übernahm zudem die Moderation und führte die Anwesenden durch das Programm.

Die Begrüßung erfolgte durch den Obermeister der Innung Rolf Wanja. In seiner Ansprache gratulierte er den Absolventen und hob ihre wichtige Rolle für das Handwerk hervor. Zudem rief er die Junghandwerker dazu auf, ihr Wahlrecht bei den bevorstehenden Bundestagswahlen zu nutzen, da diese Wahl maßgeblich die Zukunft des Handwerks beeinflussen werde.

Anschließend überbrachte Markus Hof, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westerburg, seine Glückwünsche. Roger Mallm, Lehrlingswart, sprach den Junghandwerkern ebenfalls seine Anerkennung aus und ermutigte sie, dem Handwerk treu zu bleiben, da dort jede einzelne Fachkraft dringend gebraucht würde.

Ein wahrer Höhepunkt war der Beitrag von Irmtraud Oppermann, Lehrerin von der BBS Betzdorf/Kirchen, die stellvertretend für alle Lehrerkolleginnen/-kollegen sprach. Sie präsentierte ein selbst verfasstes Gedicht, das zwei unterschiedliche Perspektiven auf die Ausbildungszeit aufzeigte: Einerseits die disziplinierte und vorbildliche Variante, andererseits eine lockerere und weniger ernste Sichtweise.

- Anzeige -



„Die Wahrheit liegt vermutlich irgendwo in der Mitte“ so Oppermann.

Im Anschluss daran sprach ein Junghandwerker über die Erfahrungen, die er während der Ausbildungszeit gemacht hatte.

Der Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses, Markus Pfeifer, bedankte sich bei den Ausschussmitgliedern für ihr Engagement. Gemeinsam mit Rolf Wanja nahm er die feierliche Übergabe der Gesellenbriefe vor. Die Absolventen wurden dabei nach ihren Berufsschulen aufgerufen.

Besonders geehrt wurden die Prüfungsbesten der Sommerprüfung 2024 und der Winterprüfung 2024/25. Sie erhielten neben einer Urkunde ein besonderes Präsent.



ERFOLG IST, WENN JEMAND NACHFOLGT.

Ihr Erfolg ist unser Ziel. Dazu gehört auch, dass wir Sie in allen Fragen der Nachfolge umfassend begleiten. Unsere Mandanten bescheinigen uns auf diesem Gebiet eine große Praxishnähe. Wussten Sie, dass man sich mit der Nachfolge schon ab dem 45. Lebensjahr beschäftigen sollte?

Folgen Sie diesem Gedanken bei einem unverbindlichen Kennenlernen.

MARX J JANSSEN

TREUHAND-GMBH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
REVISIONS-GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dierdorfer Straße 4 · 56276 Großmaischeld
Tel. 0 26 89 – 98 50-0 · marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL



In Kooperation mit

Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®
Köln · www.korts.de



Auf geht's in den Frühling!

Zeit für den Frühjahrs-Check in Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



Wir können Auto.



Wild, wilder, gefährlich wild!



Besonders hoch ist das Unfallrisiko mit Wild im April und Mai frühmorgens und abends, wenn die Tiere auf Nahrungs- und Paarungssuche unterwegs sind. Bild: Pixabay_MOHANN

Erspähen Autofahrer während der Fahrt stattliches Rotwild auf Feld und Flur, geraten sie in schieres Entzücken. Stehen die wilden Zeitgenossen jedoch plötzlich vis-à-vis auf der Straße, packt sie die Panik – nicht selten mit fatalen Folgen für Mensch und Tier. Immerhin kracht nach Angaben des Deutschen Jagdverbandes ein 20 Kilo schweres Reh bei Tempo 100 mit einer Wucht von knapp einer halben Tonne auf die Fahrzeuge.

Laut Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft crashten 2022 rund 265 000-mal kaskoversicherte Fahrzeuge mit Wildtieren, die Dunkelzahl ist immens. Das sind im Vergleich zum Vorjahr zwar 19 000 Kollisionen weniger, dafür stiegen die Schadenkosten vor allem aufgrund höherer Ersatzteil- und Lohnkosten um acht Prozent auf 950 Millionen Euro. Besonders hoch ist das Unfallrisiko im April und Mai frühmorgens und abends, wenn die Tiere auf Nahrungs- und Paarungssuche unterwegs sind. Dann kommen sich Mensch und Tier während der Hauptverkehrszeit gefährlich nah.

Die gute Nachricht: Viele Unfälle könnten vermieden werden, wenn die Fahrer Risiken und Verhaltensregeln kennen würden. Diese Fehler sollten sie vermeiden:

Ist Wild in Sicht, alle Lichter an!

Auf keinen Fall. Die geblendeten Tiere sind verwirrt, verlieren die Orientierung und verharren im Lichtkegel in Schockstarre. Hier gilt: Fernlicht aus, Hupe an. So suchen Wildschweine, Rehe oder Füchse in der Regel das Weiße.

Immer dem Wild ausweichen!

Falsch. Droht ein Zusammenstoß, heißt es: Lenkrad fest halten, im Notfall stark bremsen und nicht ausweichen. Die Gefahr im Gegenverkehr oder am Baum zu landen, ist um ein Vielfaches höher – der Schaden auch.

Nur beim Zeichen „Wildwechsel“ langsam und vorsichtig fahren!

Da vor allem, aber nicht nur. Gefahrenschwer-

punkte sind generell Wälder sowie die Übergänge zwischen Feld/Wiese und Wald. Hier zieht das Wild früh zur Äsung auf die Felder, und abends sucht es den Schutz des Waldes. Also Fuß vom Gas!

Ist das Reh über die Straße gehuscht, getrost weiter düsen!

Vorsicht! Wild ist oft im Rudel unterwegs. Wo ein Reh die Fahrbahn quert, folgen in der Regel weitere. Also langsam, aufmerksam und bremsbereit weiterfahren.

Das verletzte Tier von der Straße ziehen!

Besser nicht. Die Tiere könnten in Panik geraten und Autofahrer verletzen. Es besteht außerdem Infektionsgefahr. Die Polizei benachrichtigt den Jäger.

Das tote Reh für den leckeren Braten schnell in den Kofferraum laden!

Niemals. Es besteht der Tatbestand der Wilderei.

Den Jäger informieren – das reicht!

Leider nein. Nach einem Wildunfall gelten dieselben Regeln, wie bei anderen Verkehrsunfällen auch: Polizei informieren, Unfallstelle sichern, bei Personenschäden Erste Hilfe leisten, Fotos von der Unfallstelle machen. Für die eigene Autoversicherung wichtig ist die Wildunfallbescheinigung, die auch die Polizei ausstellt.

Die Kfz-Versicherung zahlt alle Wildunfälle!

Das kommt darauf an: Wer teil- oder vollkaskoversichert ist, hat generell Anspruch auf Schadenersatz. Steht in der Kasko-Police allerdings der Vermerk „Haarwild“, sind auch nur Schäden mit solchen Tieren (Reh, Wildschwein, Hirsch, Fuchs oder Hase) abgedeckt. Unfälle mit Haustieren wie Pferd, Hund oder Katze werden nicht reguliert. Hier hilft ein Kasko-Vertrag mit der Klausel „Tiere aller Art“.

Innung für Kälte- und Klimatechnik RLP begrüßt neue Fachkräfte



Die Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz freut sich über 21 neue Fachkräfte, die ihre Gesellenprüfung erfolgreich bestanden haben. In einer feierlichen Freisprechungsfeier wurden die jungen Gesellen offiziell in den Berufsstand aufgenommen.

Obermeister Torsten March begrüßte die anwesenden Ausbilder, Vertreter der Handwerkskammer, Prüfer und die neuen Gesellen. In seiner Rede blickte er auf die ereignisreiche Ausbildungszeit zurück und betonte die Leistung der Gesellen „Mit dem Prüfungszeugnis in der Hand wissen Sie nun, dass Sie das Handwerk beherrschen. Sie haben Durchhaltvermögen, Fleiß und Leidenschaft bewiesen – dazu gratuliere ich ihnen herzlich.“ Er dankte den Lehrkräften, den Ausbildern sowie den Ausbildungsbetrieben, die die Ausbildung

ermöglicht und begleitet haben. Auch die Unterstützung der Eltern spielt eine wichtige Rolle auf dem Weg zum erfolgreichen Abschluss. „Die Ausbildung war sicherlich nicht immer einfach, aber mit diesem Abschluss haben Sie das Fundament für ihre berufliche Zukunft gelegt“, betonte der Obermeister.

In seiner Rede zog Torsten March einen vielleicht ungewöhnlichen Vergleich: Die berufliche Laufbahn gleiche einem Weihnachtsbaum – die Tanne stehe für die Ausbildung, die in ihrer Pracht bestehen bleibt.

Die Kugeln, die ihn schmücken, stehen für eure Erfahrungen, euer Wissen und Fähigkeit. Dabei wies er auch darauf hin, dass das Lernen nie aufhört, da sich die Anforderungen im Beruf ständig ändern. „Bleiben Sie neugierig und offen für lebenslanges Lernen“, gab er den

neuen Gesellen mit auf den Weg.

Ein besonderer Höhepunkt der Feier war die Ehrung von Luca Kolling, der für herausragende Leistungen mit einem Buchpreis ausgezeichnet wurde.

Dieser Tag wird ihm wohl unvergesslich bleiben – nicht nur wegen der Ehrung, sondern auch, weil er an diesem Tag seinen Geburtstag feierte. Herr Kolling wurde in der Firma Berndt Kältetechnik GmbH & Co. KG aus Grafschaft ausgebildet.

Nach der feierlichen Freisprechung lud die Innung alle Anwesenden zu einem Imbiss und geselligem Austausch ein.

Die Innung wünscht den neuen Gesellen viel Erfolg für ihren weiteren beruflichen Werdegang.

Innungsversammlung der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

Im Landratsgarten in Neuwied fand die jährliche Innungsversammlung der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied statt. Obermeister Ralf Winn begrüßte die anwesenden Mitglieder.

Im anschließenden Geschäftsbericht blickte Obermeister Winn auf das vergangene Jahr zurück. Er hob die erfolgreiche Zusammenarbeit innerhalb der Innung sowie die zahlreichen Fortbildungs- und Netzwerkangebote hervor. Gleichzeitig betonte er die Wichtigkeit, weiterhin aktiv an der Gestaltung der Zukunft des Handwerks mitzuwirken.

Lehrlingswart Dirk Baier berichtete über die Entwicklung der Ausbildungszahlen und die Herausforderungen bei der Nachwuchsgewinnung. Yunus Prangenberg-Tanriverdi, Technikbeauftragter der Innung, informierte die Anwesenden über neue technische Entwicklungen und die Bedeutung nachhaltiger Materialien im Dachdeckerhandwerk.

Ein besonderer Programmpunkt war der Beitrag von Laura Cabione, die das Projekt „Zukunft Dachdecker“ vorstellte. Sie zeigte auf, wie innovative Konzepte und gezielte Nachwuchsförderung die Attraktivität des Berufs steigern können. Landesinnungsmeis-

ter Johannes Lauer gab in seinem Vortrag einen Überblick über aktuelle Entwicklungen auf Landes- und Bundesebene. Besondere Beachtung fanden die Neuerungen im Dachdeckerhandwerk für das Jahr 2025, die von Michael Dötz von der SOKA-Dach detailliert erläutert wurden.

Philipp Rasbach, 1. Kreisbeigeordneter, stellte sich den Mitgliedern vor und gab Einblicke in seine Aufgaben. Dazu zählen die Unterstützung des Landrats, sowie die Leitung verschiedener Fachbereiche. Er informierte über relevante lokale Entwicklungen.

Der Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Michael Braun, referierte über aktuelle Herausforderungen und Chancen in der Betriebsführung und Stefan Gilles vom Arbeitgeber-Service Neuwied stellte die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Qualifizierungsgesetzes (QCG) vor.



Zum Abschluss dankte Obermeister Ralf Winn allen Beteiligten für ihre aktive Teilnahme und die wertvollen Beiträge. Er rief dazu auf, die im Rahmen der Versammlung gewonnenen Erkenntnisse in die betriebliche Praxis umzusetzen und betonte erneut die Bedeutung der Innung als starke Gemeinschaft im Dachdeckerhandwerk.

Mit einem Ausblick auf kommende Veranstaltungen und Projekte endete die diesjährige Innungsversammlung, die einmal mehr die Relevanz und Innovationskraft des Dachdeckerhandwerks im Kreis Neuwied unterstrich.



Das nächste Level im Firmenbanking.

**Finanzen so effektiv managen wie Ihr Unternehmen.
Das S-Firmenkundenportal.**

Die zentrale Plattform mit vielen Angeboten
rund ums Finanzmanagement.

Mehr Infos auf [skwws.de/firmenkunden](https://www.skwws.de/firmenkunden)

Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Neuwied
Westerwald-Sieg**

Arbeitsrecht

Angesammelter Urlaub aus Zeiten von Beschäftigungsverboten - Verfall?

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass Urlaubsansprüche von Arbeitnehmerinnen auch während mehrerer aufeinander folgender mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote erhalten bleiben. Im entschiedenen Fall handelte es sich um eine Zahnärztin, die wegen zweier Schwangerschaften über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nicht arbeiten konnte. Der Arbeitgeber verweigerte die Auszahlung von 68 Urlaubstagen mit der Begründung, dass während der Verbotszeiträume keine Urlaubsansprüche entstanden oder diese jedenfalls verfallen seien.

Dem widersprach jedoch das BAG und stellte klar: Nach § 14 S. 2 MuSchG kann angesammelter Urlaub nach dem Ende des letzten Beschäftigungsverbots im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr genommen werden. Dies gilt auch, wenn mehrere Verbotszeiten aufeinander folgen und die Arbeitnehmerin dadurch den Urlaub nicht rechtzeitig antreten konnte.

Somit seien die Urlaubsansprüche sämtlich entstanden, da die Ausfallzeiten wegen eines Beschäftigungsverbots nach § 24 S. 1 MuSchG Arbeitszeiten gleichgestellt seien. Die Ansprüche seien auch nicht nach § 7 Abs. 3 BUrlG verfallen, wonach Erholungsurlaub grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr genommen werden muss. *BAG, Urteil vom 20.08.2024, Az.: 9 AZR 226/23*

Lohnabrechnung auch als elektronisches Dokument

Mit seinem aktuellen Urteil hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass Arbeitgeber Entgeltabrechnungen auch ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen dürfen.

Das BAG hatte über die Klage eines Arbeitnehmers zu entscheiden, der seine Gehaltsabrechnung weiterhin in Papierform erhalten wollte. Der Arbeitgeber stellte diese jedoch nach einer Umstellung nur noch über ein elektronisches Mitarbeiterportal bereit. Der Arbeitnehmer sah sich dadurch benachteiligt und forderte die Rückkehr zur Papierabrechnung.

Die Richter des BAG wiesen die Klage ab. Sie stellten klar, dass der Arbeitgeber mit der Bereitstellung der Gehaltsabrechnung als elektronisches Dokument seinen gesetzlichen Pflichten gemäß § 108 Abs. 1 GewO (Gewerbeordnung) genügt, solange die elektronische Übermittlung sicherstellt, dass die Abrechnung dauerhaft zugänglich ist und inhaltlich korrekt bleibt. Ein Anspruch auf eine Papierabrechnung besteht nicht.

Die Rechtslage zur Entgeltabrechnung

Gemäß § 108 Abs. 1 GewO sind Arbeitgeber verpflichtet, Arbeitnehmern eine Entgeltabrechnung auszustellen. Das Gesetz schreibt jedoch nicht vor, dass diese zwingend in Papierform erfolgen muss. Mit der zunehmenden Digitalisierung setzen immer mehr Unternehmen auf elektronische Abrechnungen, die über Mitarbei-

terportale oder per E-Mail zugänglich gemacht werden.

Das BAG hat nun klargestellt, dass die elektronische Form zulässig ist, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Dies bedeutet, die Abrechnung muss klar und verständlich sein, dem Arbeitnehmer muss der Zugriff auf die Abrechnung möglich sein und die Dokumente müssen dauerhaft gespeichert sowie vor unbefugtem Zugriff geschützt sein. *BAG, Urteil vom 28.01.2025, Az.: 9 AZR 48/24*

Kein Recht auf digitalen Zugang für Gewerkschaft

Gewerkschaften haben keinen Anspruch darauf, von Unternehmen die dienstlichen E-Mail-Adressen ihrer Beschäftigten mitgeteilt zu bekommen. Außerdem, so die aktuelle Entscheidung des Bundesarbeitsgericht (BAG), können sie nicht verlangen, dass Privatunternehmen auf der Startseite ihres Intranets einen Link zur Gewerkschafts-Website veröffentlichen.

Der nun vom BAG entschiedene Fall betrifft die Digitalisierung der Arbeitswelt. Die betriebsinterne Kommunikation erfolgte im beklagten Unternehmen zu großen Teilen auf elektronischem Weg. Die klagende Gewerkschaft wollte das durch die Rechtsprechung anerkannte gewerkschaftliche Betretungsrecht „digitalisieren“. Dabei unterlag sie jedoch in allen Instanzen.

Die Richter entschieden, dass seitens des Unternehmens a) keine Mitteilungspflicht zur Bekanntgabe der betrieblichen E-Mail-Adressen der Mitarbeiter besteht, b) die Gewerkschaft keinen Anspruch hat, einen eigenen E-Mail-Account im betrieblichen Netzwerk zu erhalten, c) der Gewerkschaft keinen Zugang zum konzernweiten Intranet gewährt werden muss und d) ebenso keine Verpflichtung seitens des Unternehmens besteht, die Homepage der Gewerkschaft auf der Startseite des betrieblichen Intranets zu verlinken. *BAG, Urteil vom 28.01.2025, Az.: 1 AZR 33/24*

Beweiswert einer ausländischen AU

In einer aktuellen Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) klargestellt, dass ausländischen AUs, auch aus Ländern außerhalb der EU, grundsätzlich der gleiche Beweiswert wie in Deutschland ausgestellten Bescheinigungen zukommt. Die Entscheidung verdeutlicht jedoch auch, dass dieser Beweiswert unter bestimmten Umständen erschüttert werden kann. Der Entscheidung lag der Fall eines Lagerarbeiters zugrunde, der bei seinem Arbeitgeber mehrfach AUs vorgelegt hatte, die im direkten zeitlichen Zusammenhang mit seinen Urlaubsaufenthalten standen. Im Jahr 2022 hatte der Arbeitnehmer Urlaub in Tunesien, während dessen er am 7. September 2022 von einem tunesischen Arzt eine AU bis zum 30. September erhielt. Die Bescheinigung verwies auf schwere Ischialbeschwerden und ein damit verbundenes Reise- und Bewegungsverbot. Bereits am 8. September buchte der Arbeitnehmer jedoch ein Fährticket für die Rückreise nach Deutschland am 29. Sep-

tember und trat diese an.

Der Arbeitgeber verweigerte die Entgeltfortzahlung, da er Zweifel an der Glaubwürdigkeit der AU hatte. Während das LAG München dem Arbeitnehmer zunächst Recht gab, hob das BAG nach der Revision des Arbeitgebers das Urteil auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung zurück.

Das BAG stellte zunächst klar, dass einer AU, die außerhalb der EU ausgestellt wurde, grundsätzlich derselbe Beweiswert wie einer in Deutschland ausgestellten Bescheinigung zukommt. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der ausstellende Arzt zwischen einer bloßen Erkrankung und einer die Arbeitsunfähigkeit begründenden Krankheit unterscheidet.

Das BAG betonte, dass Zweifel am Beweiswert einer AU gerechtfertigt sein können, wenn Umstände vorliegen, die in ihrer Gesamtschau ernsthafte Zweifel begründen. Im vorliegenden Fall waren insbesondere folgende Aspekte entscheidend:

Die 24-tägige Arbeitsunfähigkeit wurde durch den tunesischen Arzt ohne eine Wiedervorstellung bescheinigt, der Arbeitnehmer buchte bereits einen Tag nach Ausstellung der AU ein Fährticket für die Heimreise und trat die lange Reise am letzten Tag der attestierten Ruhephase an. Außerdem hatte der Arbeitnehmer bereits in den Jahren 2017 bis 2020 mehrfach unmittelbar nach Urlaubsreisen AUs vorgelegt.

Das BAG war der Ansicht, dass diese Umstände isoliert betrachtet unverfänglich erscheinen könnten, in ihrer Gesamtschau jedoch ernsthafte Zweifel am Beweiswert der AU rechtfertigen. Das Landesarbeitsgericht habe eine solche Gesamtbetrachtung unterlassen und lediglich einzelne Aspekte isoliert gewürdigt.

Durch die Erschütterung des Beweiswerts der AU ging die volle Darlegungs- und Beweislast auf den Arbeitnehmer über, der nun konkret nachweisen musste, dass er im betreffenden Zeitraum krankheitsbedingt arbeitsunfähig war. *BAG, Urteil vom 15.01.2025, Az.: 5 AZR 284/24*

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Besonderer Kündigungsschutz - Schwerbehinderte und Gleichgestellte



Einige Arbeitnehmer fallen möglicherweise unter einen besonderen Kündigungsschutz. Dieser besondere Kündigungsschutz besteht unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des Kündigungsschutzgesetzes (mind. 6 Monate Betriebszugehörigkeit, Beschäftigung von mehr als 10 Arbeitnehmern) vorliegen.

Wollen Sie das Arbeitsverhältnis mit einem/einer schwerbehinderten (oder gleichgestellten) Arbeitnehmer/in nach 6-monatiger Betriebszugehörigkeit ordentlich, außerordentlich oder durch Änderungskündigung beenden, benötigen Sie die Zustimmung des Integrationsamts.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bedarf auch dann der vorherigen Zustimmung, wenn sie im Falle des Eintritts einer vollen oder teilweisen Erwerbsminderung, der Erwerbsminderung auf Zeit, der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit ohne Kündigung erfolgt.

Das Integrationsamt hört den/die Schwerbehinderte/n und – falls vorhanden – den Betriebsrat und die Schwerbehindertenvertretung an. Eine Kündigung – auch in den ersten sechs Monaten – ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ist rechtswirksam.

Die Zustimmung des Integrationsamtes entfällt, wenn der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwerbehinderteneigenschaft nicht kennt, ihm der Schwerbehindertenausweis nicht vorliegt oder die Schwerbehinderung nicht offenkundig ist.

Offenkundig ist die Schwerbehinderung

dann, wenn die gesundheitlichen Beeinträchtigungen so dominant sind, dass sie dem Arbeitgeber, auch ohne medizinische Vorkenntnisse ohne weiteres auffallen müsste (BAG, 13.11.2011, Az.: 8 AZR 608/10 bzw. BAG, 24.11.2005, Az.: 2 AZR 514/04).

Wichtig!

Informiert der/die Schwerbehinderte den Arbeitgeber jedoch innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Kündigung über die Schwerbehinderteneigenschaft, bleibt der Sonderkündigungsschutz bestehen (BAG, 12.01.2006 Az.: 2 AZR 539/05). Die Kündigung wäre dann unwirksam. Unterbleibt die Mitteilung an den Arbeitgeber, verliert der/die Arbeitnehmer/in den Sonderkündigungsschutz (LAG, Schleswig-Holstein 06.07.2010, Az.: 1 Sa 403 e/09).

Über den Antrag bei bestimmten Fällen (BetriebsEinstellung oder Insolvenz) ist innerhalb eines Monats zu entscheiden. Wird die Entscheidung in diesen Sonderfällen nicht innerhalb der Monatsfrist getroffen, gilt die Zustimmung als erteilt. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen, sofern nach Tarif- oder Arbeitsvertrag nicht längere Kündigungsfristen gelten.

Erteilt das Integrationsamt die Zustimmung zur Kündigung, muss der Arbeitgeber die Kündigung innerhalb eines Monats nach Zustellung erklären. Geschieht dies nicht, ist die Zustimmung verwirkt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zustimmung des Integrationsamtes zur Kündigung haben keine aufschiebende Wirkung.

Bei einer außerordentlichen Kündigung ist die Zustimmung zur Kündigung innerhalb von zwei Wochen zu beantragen; maßgebend ist der Eingang des Antrages beim Integrationsamt.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitgeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Das Integrationsamt trifft die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang.

Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, gilt die Zustimmung als erteilt. Das Integrationsamt soll die Zustimmung erteilen, wenn die Kündigung aus einem Grunde erfolgt, der nicht im Zusammenhang mit der Behinderung steht (z.B. Diebstahl). Die Kündigung kann auch nach Ablauf der Frist des § 626 Abs. 2 Satz 1 BGB erfolgen, wenn sie unverzüglich nach Erteilung der Zustimmung erklärt wird.

Änderungen gab es im Bereich des Schwerbehindertenrechts durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG), das bisher in 3 Reformstufen (2017/2018/2020) in Kraft getreten ist. Eine weitere Reformstufe steht nach derzeitigen Erkenntnissen noch aus.

Die Vorschriften zum Kündigungsschutz schwerbehinderter Menschen sind in den §§ 168 bis 175 SGB IX geregelt.



Bitte beachten:

Der Sonderkündigungsschutz gilt nicht für Arbeitsverhältnisse (auf Probe oder befristet) unter sechs Monate, ferner bei Kündigungen aus Witterungsgründen, sofern die Wiedereinstellung sicher ist.

Dem Integrationsamt sind allerdings befristete Einstellungen und auch die Beendigung eines Probearbeitsverhältnisses binnen vier Tagen anzuzeigen.

Die Eigenkündigung des Schwerbehinderten ist jederzeit ohne Zustimmung des Integrationsamtes unter Beachtung der vereinbarten Kündigungsfristen möglich, ebenso der Abschluss eines Aufhebungsvertrages.

Musterformular: Aufhebungsvertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist

Zwischen _____ (Arbeitgeber)

und _____ (Arbeitnehmer/in)

wird hiermit vereinbart, dass das bestehende Arbeitsverhältnis **unter Einhaltung der für eine ordentliche Kündigung geltenden Kündigungsfrist am _____ beendet wird.** Der Abschluss dieses Vertrages ist zur Vermeidung einer sonst vom Arbeitgeber aus betriebsbedingten Gründen auszusprechenden Kündigung erforderlich. Das Arbeitsverhältnis wird bis zum vorgesehenen Beendigungszeitpunkt unter Beachtung der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen abgerechnet.

Ergänzungen falls erforderlich:*

Sie haben noch einen Anspruch auf _____ Tage Urlaub (und falls zutreffend: den Guthabenausgleich in Höhe von _____ Stunden/Tage* aus dem Arbeitszeitkonto). Wir ordnen an, dass Ihnen in der Zeit vom _____ bis _____ der restliche Urlaub gewährt (und das Guthaben aus dem Arbeitszeitkonto ausgeglichen) wird. Damit sind alle offenen Urlaubs- und Guthabenansprüche abgegolten.

Alternativ:*

Den Ihnen zustehenden Urlaub (und falls zutreffend: den Guthabenausgleich in Höhe von _____ Stunden/Tage* aus dem Arbeitszeitkonto) können wir Ihnen aus dringenden betrieblichen Gründen nicht mehr als bezahlte Freizeit gewähren. Die Ansprüche werden abgegolten.

Alternativ:*

Sie werden unwiderruflich ab _____ unter Anrechnung (*Falls zutreffend: des Arbeitszeitkonto-Stundenguthabens und*) des Resturlaubs von ____ Tagen von der Verpflichtung zur Arbeit freigestellt. Damit sind alle Urlaubsansprüche abgegolten. Während der Dauer der Freistellung sind Sie verpflichtet, unverzüglich die Aufnahme einer anderweitigen Beschäftigung anzuzeigen. Für die Dauer der Freistellung gilt § 615 Satz 2 BGB entsprechend. Danach muss sich der/die Arbeitnehmer/in auf den Vergütungsanspruch anrechnen lassen, was er/sie durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Auf Verlangen des Arbeitgebers haben Sie deshalb Angaben über das anderweitig erzielte Arbeitsentgelt zu machen. Wir behalten uns die Anrechnung auf den in der Freistellungszeit entstandenen Vergütungsanspruch vor.

Alternativ:*

Der/Die Arbeitnehmerin wird unverzüglich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses alle in seinem/ihrer Besitz befindlichen firmeneigenen Unterlagen und Gegenstände zurückgeben. *Falls zutreffend:* Die Rückgabe des überlassenen Firmenwagens einschl. aller übergebenen Schlüssel und der Fahrzeugpapiere erfolgt spätestens am _____. Ein Zurückbehaltungsrecht – gleich aus welchem Grund – besteht nicht.

Alternativ:*

Zum Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes und des sozialen Besitzstandes erhält der/die Arbeitnehmer/in in entsprechender Anwendung der §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz eine Brutto-Abfindung in Höhe von _____ EUR. Die Abfindung wird mit der letzten Vergütungszahlung fällig.

Der/Die Arbeitnehmer/in bestätigt ausdrücklich, dass der Arbeitgeber ihn/sie in ausreichender und verständlicher Form auf mögliche nachteilige Konsequenzen durch den Abschluss dieses Vertrages hingewiesen hat. Der Arbeitgeber hat weiter erklärt, dass verbindliche Auskünfte über steuer- und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen dieses Aufhebungsvertrages nur das für ihn/sie zuständige Finanzamt, die Agentur für Arbeit sowie die Kranken- und die Rentenversicherung erteilen können. Bestätigt wird durch den /die Arbeitnehmer/in, dass er/sie diesen Vertrag nach reiflicher Überlegung, freiwillig und ohne jeden Zwang unterzeichnet hat. Der/Die Arbeitnehmer/in hat zur Kenntnis genommen, dass es erforderlich ist, sich innerhalb von 3 Tagen nach Abschluss dieses Aufhebungsvertrages persönlich bei der Agentur für Arbeit zu melden. Auch besteht die Verpflichtung, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass nach vertragsgemäßer Erfüllung und Abrechnung, sämtliche gegenseitige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und aus Anlass seiner Beendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, bekannt oder unbekannt, erledigt sind. Sollte einer der Bestimmungen dieses Aufhebungsvertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Unterschrift Arbeitnehmer/in

* Nichtzutreffendes bitte durchstreichen, ergänzen oder Alternative auswählen

Musterformular: Aufhebungsvertrag mit sofortiger Wirkung

Zwischen _____ (Arbeitgeber)

und _____ (Arbeitnehmer/in)

wird hiermit vereinbart, dass das bestehende Arbeitsverhältnis **im beiderseitigen Einvernehmen zum _____ beendet wird**. Das Arbeitsverhältnis wird bis zum vorgesehenen Beendigungszeitpunkt unter Beachtung der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen abgerechnet.

Ergänzungen falls erforderlich:*

Sie haben noch einen Anspruch auf _____ Tage Urlaub (und falls zutreffend: den Guthabenausgleich in Höhe von _____ Stunden/Tage* aus dem Arbeitszeitkonto). Wir ordnen an, dass Ihnen in der Zeit vom _____ bis _____ der restliche Urlaub gewährt (und das Guthaben aus dem Arbeitszeitkonto ausgeglichen) wird. Damit sind alle offenen Urlaubs- und Guthabenansprüche abgegolten.

Alternativ:*

Den Ihnen zustehenden Urlaub (und falls zutreffend: den Guthabenausgleich in Höhe von _____ Stunden/Tage* aus dem Arbeitszeitkonto) können wir Ihnen aus dringenden betrieblichen Gründen nicht mehr als bezahlte Freizeit gewähren. Die Ansprüche werden abgegolten.

Alternativ:*

Sie werden unwiderruflich ab _____ unter Anrechnung (*Falls zutreffend: des Arbeitszeitkonto-Stundenguthabens und*) des Resturlaubs von _____ Tagen von der Verpflichtung zur Arbeit freigestellt. Damit sind alle Urlaubsansprüche abgegolten. Während der Dauer der Freistellung sind Sie verpflichtet, unverzüglich die Aufnahme einer anderweitigen Beschäftigung anzuzeigen. Für die Dauer der Freistellung gilt § 615 Satz 2 BGB entsprechend. Danach muss sich der/die Arbeitnehmer/in auf den Vergütungsanspruch anrechnen lassen, was er/sie durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Auf Verlangen des Arbeitgebers haben Sie deshalb Angaben über das anderweitig erzielte Arbeitsentgelt zu machen. Wir behalten uns die Anrechnung auf den in der Freistellungszeit entstandenen Vergütungsanspruch vor.

Alternativ:*

Der/Die Arbeitnehmerin wird unverzüglich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses alle in seinem/ihrem Besitz befindlichen firmeneigenen Unterlagen und Gegenstände zurückgeben. *Falls zutreffend:* Die Rückgabe des überlassenen Firmenwagens einschl. aller übergebenen Schlüssel und der Fahrzeugpapiere erfolgt spätestens am _____. Ein Zurückbehaltungsrecht – gleich aus welchem Grund – besteht nicht.

Alternativ:*

Zum Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes und des sozialen Besitzstandes erhält der/die Arbeitnehmer/in in entsprechender Anwendung der §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz eine Brutto-Abfindung in Höhe von _____ EUR. Die Abfindung wird mit der letzten Vergütungszahlung fällig.

Der/Die Arbeitnehmer/in bestätigt ausdrücklich, dass der Arbeitgeber ihn/sie in ausreichender und verständlicher Form auf mögliche nachteilige Konsequenzen durch den Abschluss dieses Vertrages hingewiesen hat. Der Arbeitgeber hat weiter erklärt, dass verbindliche Auskünfte über steuer- und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen dieses Aufhebungsvertrages nur das für ihn/sie zuständige Finanzamt, die Agentur für Arbeit sowie die Kranken- und die Rentenversicherung erteilen können. Bestätigt wird durch den /die Arbeitnehmer/in, dass er/sie diesen Vertrag nach reiflicher Überlegung, freiwillig und ohne jeden Zwang unterzeichnet hat. Der/Die Arbeitnehmer/in hat zur Kenntnis genommen, dass es erforderlich ist, sich innerhalb von 3 Tagen nach Abschluss dieses Aufhebungsvertrages persönlich bei der Agentur für Arbeit zu melden. Auch besteht die Verpflichtung, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass nach vertragsgemäßer Erfüllung und Abrechnung, sämtliche gegenseitige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und aus Anlass seiner Beendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, bekannt oder unbekannt, erledigt sind. Sollte einer der Bestimmungen dieses Aufhebungsvertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Unterschrift Arbeitnehmer/in

* Nichtzutreffendes bitte durchstreichen, ergänzen oder Alternative auswählen



Als KHS- Mitglied von vielen Vorteilen profitieren

- ✓ 100% Ökostrom aus erneuerbaren Energiequellen und zuverlässige Versorgung mit Erdgas
- ✓ Garantiert sichere Preise und Planungssicherheit bis Ende 2027 mit Profistrom und Profigas
- ✓ Regionaler Partner für Ihre Produkt- und Servicewünsche
- ✓ Kompetente und persönliche Fachberatung

Ihr Kontakt zu uns:

0261 402-61040 oder gewerbe-beratung@evm.de

**Jetzt
informieren**

www.evm.de



Am Computer arbeiten trotz Sehbehinderung
Bild: Africa Studio/ AdobeStock

Digitale Barrierefreiheit wird Pflicht: Was Handwerksbetriebe jetzt beachten müssen

Inhalte im Internet sollen für jeden verständlich sein. Das stellt viele Unternehmen vor die Herausforderung, ihre Website neu zu gestalten.

Wer einen Tischler, einen Elektriker oder einen Heizungsinstallateur sucht, informiert sich heutzutage zuerst im Internet. Wer dort nicht präsent ist, läuft Gefahr, übersehen zu werden und im Wettbewerb zurückzufallen. Neben einer guten Sichtbarkeit ist auch die Zugänglichkeit der Website entscheidend – ein Aspekt, der in diesem Jahr noch mehr in den Fokus rückt.

Denn ab dem 28. Juni 2025 tritt das **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)** in Kraft. Damit wird digitale Barrierefreiheit für Unternehmen in Deutschland nicht nur eine freiwillige Optimierung, sondern eine gesetzliche Verpflichtung – auch im Handwerk.

Websites und Online-Shops müssen so gestaltet sein, dass sie für alle Menschen zugänglich und nutzbar sind, unabhängig von individuellen Fähigkeiten oder Beeinträchtigungen.

Das betrifft beispielsweise Menschen mit

Sehbehinderung, Hörbehinderung, Lernschwierigkeiten und Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit.

Wen betrifft das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz konkret?

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) betrifft Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitenden, einem Jahresumsatz von über zwei Millionen Euro und einer eigenen Website, sofern sie ihr Angebot an Endkunden richten (B2C). Wer die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt, muss mit Abmahnungen und Bußgeldern von bis zu 100.000 Euro rechnen. Durch die frühzeitige Umsetzung der Anforderungen können Unternehmen nicht nur rechtliche Konsequenzen vermeiden, sondern auch ihre digitale Präsenz für eine breitere Zielgruppe optimieren.

Warum ist das auch für Handwerksbetriebe wichtig?

Viele Handwerksunternehmen nutzen digitale Kanäle, um Kunden zu gewinnen, Aufträge zu generieren und sich zu präsentieren. Eine professionelle Website gehört

hierbei längst zum Standard. Wer mit einer Website oder einem Online-Shop auftritt, muss sicherstellen, dass alle Menschen – unabhängig von körperlichen oder kognitiven Einschränkungen – darauf zugreifen können. Handwerksbetriebe, die frühzeitig Barrierefreiheit auf ihren Websites umsetzen, werden nicht nur den rechtlichen Anforderungen gerecht, sondern heben sich auch von der Konkurrenz ab und sichern sich zudem einen klaren Wettbewerbsvorteil.

Die Vorteile sind:

- **Größerer Kundenkreis:** Menschen mit Einschränkungen können das Angebot nutzen
- **Bessere Auffindbarkeit bei Google:** Barrierefreie Websites werden oft höher gerankt
- **Positive Wahrnehmung:** Unternehmen zeigen, dass sie gesellschaftliche Verantwortung übernehmen

Welche Anforderungen kommen auf Website-Betreiber zu?

Das BFSG orientiert sich an den sogenann-

ten Web Content Accessibility Guidelines (WCAG). Diese legen international fest, welche Kriterien eine barrierefreie Website erfüllen muss. Allgemeines Ziel ist es, digitale Angebote so zu gestalten, dass sie für Menschen mit körperlichen, sensorischen oder kognitiven Einschränkungen verständlich und leicht bedienbar sind.

Zum Beispiel: Ein Mensch mit Sehbehinderung sollte eine Website problemlos nutzen können. Das bedeutet etwa, dass Inhalte mit einem sogenannten Screenreader vorgelesen werden können, die Schriftgröße anpassbar ist und ausreichende Kontraste vorhanden sind, um die Lesbarkeit zu verbessern. Eine intuitive Navigation erleichtert es zudem, sich schnell auf der Seite zurechtzufinden, ohne auf visuelle Hinweise angewiesen zu sein.

Die wichtigsten Anforderungen sind:

- **Texte müssen leicht verständlich sein:** Eine klare und einfache Sprache ist essenziell, damit möglichst viele Menschen – auch jene mit kognitiven Einschränkungen – die Inhalte erfassen können. Fachbegriffe sollten vermieden oder erklärt werden. Dabei gilt es, Sätze kurz zu halten, auf komplizierte Satzstrukturen zu verzichten und Inhalte durch Absätze und Aufzählungen klar zu strukturieren.
- **Alternative Texte für Bilder:** Jedes Bild benötigt eine Beschreibung für Screenreader, damit sehbehinderten Menschen die Inhalte vorgelesen werden können. Alternativtexte sollten präzise sein und die wesentlichen Informationen vermitteln. Beispielsweise reicht „Werkstatt“ als Beschreibung nicht aus, während „Werkstatt mit Werkbänken und einem Handwerker beim Sägen“ eine klarere Vorstellung gibt. Dekorative Bilder ohne

inhaltlichen Mehrwert sollten als solche markiert werden, damit Screenreader sie überspringen können.

- **Gute Kontraste und Sichtbarkeit:** Farben und Schriftgrößen spielen eine zentrale Rolle für die Lesbarkeit einer Website. Auf geschwungene Schriftarten sollte verzichtet werden. Ein ausreichender Kontrast zwischen Text und Hintergrund ist essenziell, damit Inhalte für alle Nutzer gut erkennbar sind. Helle Schrift auf hellem Hintergrund oder dunkle Schrift auf dunklem Untergrund erschwert das Lesen, für farbenblinde Menschen sind Kombinationen wie Rot-Grün oder Blau-Gelb problematisch.
- **Navigation ohne Maus möglich:** Eine barrierefreie Website muss vollständig mit der Tastatur bedienbar sein, ohne dass eine Maus erforderlich ist. Menschen mit motorischen Einschränkungen oder Sehbehinderungen sind oft auf Tastaturbefehle oder alternative Eingabegeräte angewiesen, um durch eine Seite zu navigieren. Wichtige Funktionen wie Menüs, Formulare und Links sollten daher problemlos mit der Tabulator-Taste erreichbar sein.
- **Videos mit Untertiteln und Transkripten:** Untertitel ermöglichen es Menschen mit Hörbeeinträchtigung, Dialoge und relevante akustische Informationen in Textform darzustellen. Dabei sollten nicht nur gesprochene Worte, sondern auch wichtige Geräusche, Musik oder Signalhinweise berücksichtigt werden. Optimal sind synchronisierte und gut lesbare Untertitel, die farblich oder durch Symbole zusätzlich gekennzeichnet sind.
- **Technische Anforderungen:** Damit Suchmaschinen und Screenreader die Webseite besser verstehen, ist es wichtig,

die richtigen HTML-Elemente zu verwenden. HTML-Elemente sind die Bausteine einer Webseite und strukturieren den Inhalt. Dazu gehören Überschriften, Absätze, Listen und Elemente für die Navigation oder den Hauptinhalt. Eine klare Seitenstruktur mit Kopfzeile, Fußzeile und Hauptteil verbessert die Orientierung erheblich. So können Screenreader beispielsweise die verschiedenen Leistungen eines Betriebs sinnvoll strukturieren und vorlesen. Eine Website sollte außerdem mit verschiedenen Browsern und unterstützenden Technologien wie Screenreadern kompatibel sein.

Fazit: Jetzt die Website fit machen

Die digitale Barrierefreiheit ist ab 2025 verpflichtend – und wer seinen Internet-Auftritt schnell anpasst, geht nicht nur rechtlichen Problemen aus dem Weg, sondern profitiert darüber hinaus wirtschaftlich. Auch Handwerksbetriebe, die nicht unter dieser Pflicht fallen, können sich mit wenigen Anpassungen Wettbewerbsvorteile sichern und ihre Website für alle zugänglich machen. Nun ist die Zeit, die unternehmens-eigene Website überprüfen zu lassen und erforderliche Änderungen umzusetzen.



Antonia Hertlein,
Löwenstark Digital Group



Websites sollten im Rahmen der digitalen Barrierefreiheit vorgelesen werden können. Trotz einer Sehbehinderung können sich Menschen so im Internet über Handwerksbetriebe und ihre Leistungen informieren.

*Bild: Adobe Stock carballo/
Adobe Stock*

Über die Autorin

Antonia Hertlein ist Teamlead SEO bei der Löwenstark Online-Marketing Agentur. Ihr Verantwortungsbereich umfasst die Suchmaschinenoptimierung (SEO), die Conversion-Rate-Optimierung (CRO) und Barrierefreiheit. Ihr persönliches Ziel ist es, digitale Barrieren für alle zu überwinden und Inklusion in der digitalen Welt voranzutreiben.

Die Löwenstark Online-Marketing Agentur ist teil der Löwenstark Digital Group, die mehrere Marketingagenturen aus Deutschland vereint. Dazu gehören die Influencer-Marketing-Agentur Lucky Shareman, die Social-Media-Agentur neo.says.miau, die Digitalagentur Kontor Digital Media, die Camino Employer Branding GmbH sowie die reputativ GmbH mit Fokus auf Reputationsmanagement und PR.

Steuern und Finanzen

BGH kippt Bank-Klauseln: Wann sind Negativzinsen unzulässig?

Der BGH hat in vier Verfahren Klauseln über Verwahrentgelte („Negativzinsen“) für unwirksam erklärt. Demnach sind Negativzinsen für Spar- und Tagesgeldkonten bei Verbrauchern grundsätzlich unzulässig. Bei Girokonten sind Verwahrentgelte zwar möglich - sie verletzen in den Streitfällen aber das Transparenzgebot. Zudem kippte der BGH unklare Entgeltklauseln für Ersatz-Bankkarten und Ersatz-PIN. *BGH, Urteile vom 04.02.2025 - Az.: XI ZR 61/23, XI ZR 65/23, XI ZR 161/23 und XI ZR 183/23*

Riesterrente: Klausel für einseitige Kürzung unwirksam

Das OLG Stuttgart hat einer Klage einer Verbraucherzentrale stattgegeben und es der Allianz Lebensversicherung untersagt, sich gegenüber Verbrauchern auf eine Klausel in Verträgen über eine fondsgebundene Riesterrente zu berufen, die eine Reduzierung der Rente bei nachhaltig abgesunkener Rendite der Kapitalanlagen vorsieht, aber keine Rückerstattung bei verbesserten Verhältnissen. *OLG Stuttgart, Urteil vom 30.01.2025, Az.: 2 U 143/23*

Stromrechnung: Wer muss den Zählerstand beweisen?

Energieversorger müssen bei der Stromrechnung die Anfangs- und Endzählerstände angeben und tragen die Darlegungs- und Beweislast für den Stromverbrauch der Kunden. Das hat das Landgericht Lübeck klargestellt. Im Streitfall hatte ein Mieter ein Übergabeprotokoll mit den Zählerständen unterschrieben, auf die sich der Stromversorger berufen hatte. Das reichte dem Gericht aber nicht aus. *Landgericht Lübeck, Urteil vom 17.10.2024, Az.: 5 O 125/23*

Berufsunfähigkeit: Kein Anspruch bei Täuschung trotz Ausschlussfrist

Bei Abschluss von Berufsunfähigkeitsversicherungen muss regelmäßig über die gesundheitliche Situation Auskunft erteilt werden. Das OLG Braunschweig hat den Leistungsanspruch eines Versicherungsnehmers abgelehnt, der Erkrankungen bei Vertragsschluss verschwiegen hatte, den Versicherungsfall aber erst drei Tage nach Ablauf der zehnjährigen Ausschlussfrist gemäß § 124 BGB gemeldet hatte. Der Versicherungsnehmer hatte trotz ausdrücklicher Nachfrage der Versicherung wahrheitswidrig verschwiegen, dass er vor Vertragsschluss unter psychischen Problemen gelitten und sich in Behandlung begeben hatte. In den folgenden Jahren war der Versicherungsnehmer u.a. aufgrund psychischer Erkrankungen immer wieder krankgeschrieben und schließlich berufsunfähig. Er meldete den Versicherungsfall jedoch erst drei Tage nach Ablauf der zehnjährigen Ausschlussfrist gemäß § 124 Abs. 3 BGB.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Das OLG Braunschweig hat den Anspruch des

Versicherungsnehmers auf Zahlung der Versicherungsleistungen - wie bereits das Landgericht Göttingen in erster Instanz - abgelehnt und die Berufung des Versicherungsnehmers zurückgewiesen. Der BGH hat mit Beschluss vom 23.10.2024 (Az. IV ZR 229/23) die in diesem Verfahren eingereichte Beschwerde des Versicherungsnehmers gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen. *OLG Braunschweig, Beschluss vom 11.10.2023, Az.: 11 U 316/21*

Arbeitsunfall auf der Fahrt zur Tankstelle?

Ein Unfall auf dem Weg zur Tankstelle ist kein Arbeitsunfall - auch dann nicht, wenn dort Treibstoff für den anschließenden Arbeitsweg getankt werden soll. Das hat das LSG Baden-Württemberg entschieden. Im Streitfall war eine Motorradfahrerin einem Pkw ausgewichen und gestürzt. Sie machte u.a. geltend, dass ihr der fast leer gefahrene Tank des Motorrads erst am Arbeitstag aufgefallen sei. *LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.09.2024, Az.: L 10 U 3706/21*

Berücksichtigung von Vorfälligkeitsentschädigungen als Werbungskosten bei Mieteinkünften

Wird ein zur Finanzierung eines vermieteten Grundstücks aufgenommenes Darlehen unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung getilgt, das Grundstück jedoch weiterhin zur Vermietung genutzt, dann ist die Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. *FG Niedersachsen, Urteil vom 30.10.2024, Az.: 3 K 145/23*

Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2025

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 10. Dezember 2024 (IV C 5 - S 2334/19/10010-006) zur lohnsteuerlichen Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2025 Stellung genommen und die nach der 15. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 3. Dezember 2024 (BGBl. I Nummer 394) festgesetzten Sachbezugswerte bekannt gegeben. *Weitere Informationen unter <https://www.bundesfinanzministerium.de>*

Krankengeld: Kein Anspruch ohne Arbeitsantritt

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat einen Krankengeldanspruch ohne Arbeitsantritt abgelehnt. Im Streitfall hatte der Kläger eine neue Arbeitsstelle wegen einer Erkrankung gar nicht angetreten. Er wurde daraufhin in der Probezeit gekündigt. Nach dem Gericht besteht für den Arbeitgeber keine Pflicht, die Anmeldung zur Sozialversicherung schon mit Beginn des Arbeitsvertrags durchzuführen.

Die Krankenkasse des Mannes lehnte die Zahlung von Krankengeld mit der Begründung ab, es habe kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestanden, da er kein Einkommen erzielt habe. Der Kläger verlangte die Anmeldung zur Sozialversicherung ab dem Beginn des Arbeitsvertrags. Er vertrat dazu die Auffassung, dass bereits durch einen rechtsgültigen Vertrag, der eine Entgeltzahlung vorsehe, ein Beschäftigungsverhältnis zustande komme. Dies müsse auch gelten, wenn ihm der Arbeitsantritt krankheitsbedingt nicht möglich sei. Andernfalls würde er aufgrund seiner Arbeitsunfähigkeit leer ausgehen. Das LSG Niedersachsen-Bremen hat die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt und der Rechtsauffassung des Klägers widersprochen. Der Arbeitgeber müsse ihn nicht zur Sozialversicherung anmelden, da ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht schon mit dem Beginn des Arbeitsvertrags entstanden sei. Erforderlich sei vielmehr, dass der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall habe. Dieser Anspruch entstehe jedoch bei neuen Arbeitsverhältnissen generell erst nach einer vierwöchigen Wartezeit.

Diese gesetzliche Regelung solle verhindern, dass Arbeitgeber die Kosten der Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer tragen müssen, die direkt nach der Einstellung erkranken. Unabhängig davon müsse der Mann sich erst an seine Krankenkasse wenden bevor er seinen Arbeitgeber verklage. *LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 21.01.2025, Az.: L 16 KR 61/24*

Bürgergeld: Immobilie als Schonvermögen?

Bürgergeldempfänger gelten nicht als hilfebedürftig, wenn sie ein größeres Einfamilienhaus gebaut haben und dessen Wert zur Sicherung des Lebensunterhalts nutzen können - etwa durch eine mögliche Immobilien-Beliehung. *LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 07.01.2025, Az.: L 11 AS 372/24 B ER*

Verzugszinssätze, Stand 01.01.2025

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2019, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 9% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.01.25	2,27 %	7,27 % Verbr.

01.01.25	2,27 %	11,27 % Untern.
----------	--------	-----------------

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info

Innungsversammlung der Baugewerks-Innung in der Westerwald-Brauerei in Hachenburg

Jüngst fand die diesjährige Innungsversammlung der Baugewerks-Innung Rhein-Lahn-Westerwald in der traditionsreichen Westerwald-Brauerei in Hachenburg statt. Unter der Leitung von Obermeister Jörg Prangenberg kamen rund 40 Mitglieder aus dem Baugewerbe zusammen, um sich über aktuelle Themen und Entwicklungen in der Branche auszutauschen.

Die Veranstaltung begann mit einer herzlichen Begrüßung durch den Obermeister, der die Teilnehmer auf die wirtschaftlich herausfordernde Lage im Baugewerbe einstimmte. In seiner Rede ging er insbesondere auf die steigenden Materialkosten, die zunehmenden bürokratischen Hürden und die anhaltende Fachkräftemangel-Problematik ein. Diese Herausforderungen betreffen nicht nur die Unternehmen, sondern auch die gesamte Branche und erfordern gemeinsame Anstrengungen, um Lösungen zu finden. Im Anschluss stellte das Bauzentrum Mies seine Arbeit und Angebote vor. Die Präsentation bot den Anwesenden wertvolle Einblicke in die Unterstützungsmöglichkeiten, die das Zentrum speziell für Handwerksbetriebe im Baugewerbe bereitstellt.

Ein weiteres Highlight der Veranstaltung war der Vortrag von Rechtsanwalt Andreas Theis, Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz, der sich intensiv mit dem Thema Arbeitsrecht auseinandersetzte. In seinem Vortrag beleuchtete Theis aktuelle arbeitsrechtliche Fragestellungen und klärte die Teilnehmer über wichtige Änderungen in der Gesetzgebung auf. Seine praxisnahen Tipps und Lösungsansätze stießen auf großes Interesse und regten zahlreiche Diskussionen an.



Nach den formellen Tagesordnungspunkten, bei denen der Vorstand und die Geschäftsführung einstimmig entlastet und der Haushaltsplan 2025 genehmigt wurden, stand eine Besichtigung der Brauerei auf dem Programm. Die Teilnehmer erhielten einen spannenden Einblick in die Kunst des Bierbrauens und konnten in den historischen Hallen der Brauerei mehr über die Produktion und die Traditionen erfahren.

Den Abschluss des Tages bildete ein gemüt-

licher Austausch unter den Teilnehmern in lockerer Atmosphäre. Hier wurden aktuelle Themen aus der Branche besprochen, Netzwerke geknüpft und neue Ideen für zukünftige Kooperationen entwickelt.

Die Innungsversammlung war ein voller Erfolg und bot den Teilnehmern nicht nur wertvolle Fachinformationen, sondern auch eine hervorragende Gelegenheit, sich miteinander auszutauschen und die Zusammenarbeit im Baugewerbe weiter zu stärken.



Ihre Fahrzeugeinrichtung live erleben

- ✓ individuelle
3D-Planung
- ✓ zertifizierte Montage
inkl. Garantie
- ✓ komplette Abwicklung **inkl. Handling,
Überführung, Beschriftung uvm.**



Wir besuchen Sie mit unserem Demo-Fahrzeug –
jetzt Termin vereinbaren

www.fahrzeugeinrichter.com

Hanzlik GmbH
Bahnhofstraße 47, 65552 Limburg
Tel: 06431 / 977 653 0

Qualität vom
bott-Servicepartner –
seit 20 Jahren!



Informationstechniker-Innung RLP-Nord begrüßt neue Fachkräfte



Die Innung der Informationstechniker freut sich über die erfolgreichen Absolventen, die ihre Gesellenprüfung bestanden haben und nun offiziell freigesprochen wurden.

In einer feierlichen Zeremonie wurden die frischgebackenen Gesellen für ihre Leistungen geehrt und in den Berufsstand aufgenommen.

Obermeister Frank Jonas hob in seiner Ansprache die Bedeutung einer fundierten Ausbildung hervor. Er betonte, dass der Beruf des Informationselektronikers äußerst innovativ, vielseitig und breit aufgestellt sei – entspre-

chend hoch seien die Herausforderungen. Gleichzeitig unterstrich er, wie wichtig die Unterstützung durch die verschiedenen Institutionen und Personen für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung sei.

Neben den Ausbildungsbetrieben spielen dabei die berufsbildende Schule, die überbetrieblichen Lehrgänge bei der Handwerkskammer sowie die Unterstützung der Eltern eine zentrale Rolle.

Martinus Flöck als Vertreter der berufsbildenden Schule, blickte auf die vergangenen 3,5

Jahre zurück und würdigte die Entwicklung und Leistung der neuen Gesellen. Er gratulierte ihnen herzlich zur bestandenen Gesellenprüfung und wünschte ihnen viel Erfolg für ihren weiteren beruflichen Werdegang.

Den feierlichen Höhepunkt bildete die Übergabe der Prüfungszeugnisse durch Obermeister Jonas und den Prüfungsvorsitzenden Marc Graßmann. Letzterer nutzte die Gelegenheit, um den neuen Gesellen für ihre gezeigten Leistungen in der Prüfung zu danken und ihnen für die Zukunft alles Gute zu wünschen.

Besonders geehrt wurde Robin Decker aus Hardert, der als Prüfungsbester seines Jahrgangs ausgezeichnet wurde. Seine Ausbildung absolvierte er bei der Handwerkskammer Koblenz. Obermeister Jonas sowie alle Anwesenden gratulierten ihm herzlich zu dieser herausragenden Leistung und würdigten seinen besonderen Einsatz während der Ausbildung und der Gesellenprüfung.

Im Anschluss an den offiziellen Teil nutzten die Gäste die Gelegenheit, sich bei einem kleinen Imbiss und Getränken fachlich auszutauschen.

Die Innung wünscht den frischgebackenen Gesellen viel Erfolg auf ihrem weiteren Weg. Obermeister Jonas betonte abschließend, dass der berufliche Werdegang von kontinuierlichem Lernen geprägt sei und sich stetige Weiterbildung als Schlüssel zum Erfolg erweise.

Innungsversammlung der Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen

Die Innungsversammlung 2025 fand im Restaurant „Zum Ventil“ in Kirchen statt. Obermeister Joachim Löcherbach begrüßte die Mitglieder und Gäste herzlich und leitete die Versammlung.

In seinem Geschäftsbericht thematisierte Löcherbach die aktuelle politische Lage und deren Auswirkungen auf das Handwerk. Besondere Schwerpunkte waren der anhaltende Fachkräftemangel, der Abbau der Bürokratie sowie mögliche Auswirkungen der Bundestagswahlen.

Ein zentraler Programmpunkt war der Fachvortrag von Thomas Schwidder, Referent der Firma BMI Deutschland, der die neusten Entwicklungen und Innovationen in der Branche vorstellte.

Ein weiterer Programmpunkt war der Vortrag von Michael Dötz von der SOKA-Dach. Er informierte die Mitglieder über die verschiedenen Fördermöglichkeiten und Programme der SOKA-Dach. Diese Informationen stießen auf großes Interesse und führten zu lebhaften Diskussionen sowie anregendem Austausch unter den Teilnehmern.

Im Anschluss referierte Michael Braun,



Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Er berichtete über aktuelle Entwicklungen in der Betriebsführung und gab den Mitgliedern wertvolle praxisnahe Hinweise, die sie im Alltag direkt anwenden können. Sein Vortrag bot zahlreiche Anregungen für die betriebliche Organisation und stieß auf großes Interesse.

Landesinnungsmeister Johannes Lauer und Geschäftsführer Andreas Unger informierten

die Mitglieder über aktuelle Themen.

Ein weiterer wichtiger Tagesordnungspunkt war die Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Jahres 2024. Frank Stein gab als Kassenprüfer seinen Bericht ab und stellte den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung. Die Mitglieder stimmten darüber ab und beschlossen die Entlastung.

Ebenfalls auf der Tagesordnung stand die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2025. Nach eingehender Diskussion wurde der vorgestellte Haushaltsplan von den Mitgliedern einstimmig angenommen.

Im Anschluss an die Sitzung nutzte die Innung die Gelegenheit zu einem gemeinsamen Abendessen, bei dem sich die Mitglieder in entspannter Atmosphäre weiter austauschen konnten. Obermeister Joachim Löcherbach bedankte sich herzlich bei allen Mitgliedern, Gästen und Referenten für ihr Engagement und den gelungenen Austausch.

Die Veranstaltung bot allen eine wertvolle Plattform zur Information, Diskussion und Vernetzung – ein rundum erfolgreicher Abend für das Dachdeckerhandwerk.

Freisprechungsfeier der Metallhandwerker Innung Rhein-Lahn-Westerwald im Ausbildungsberuf „Metallbauer und Feinwerkmechaniker“



In einer feierlichen Atmosphäre wurde die Freisprechungsfeier der Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald in den Ausbildungsberufen „Metallbauer“ und „Feinwerkmechaniker“ im Stöffel-Park in Enspel durchgeführt. Die Historische Werkstatt im Stöffel-Park bot mit ihrer Kulisse den perfekten Rahmen für diesen festlichen Anlass. Zahlreiche Absolventen, ihre Familien sowie Vertreter der Ausbildungsbetriebe und der Berufsbildenden Schulen nahmen an diesem besonderen Ereignis teil.

Die Veranstaltung begann mit den herzlichen Grußworten von Obermeister Uwe Born, der die jungen Kollegen zu ihrem erfolgreichen Abschluss beglückwünschte und ihnen die Bedeutung ihrer neu erlangten Qualifikationen im Metall- und Feinwerkmechaniker-Handwerk verdeutlichte. „Dieser Tag ist der Lohn für harte Arbeit, Hingabe und den ständigen Willen, zu lernen und sich zu verbessern. Ihr habt nicht nur eine Ausbildung absolviert, sondern auch die Grundlage für eure berufliche Zukunft geschaffen. Wir sind stolz auf das, was ihr erreicht habt. Ihr seid nun ein Teil des starken Netzwerks im Handwerk. Ich wünsche euch für euren weiteren beruflichen Werdegang alles Gute und viel Erfolg“, so Born am Ende seines Grußwortes.

Im Anschluss an die Ausführungen des Obermeisters übernahm Dirk Kröller, Lehrvertreter der Berufsbildenden Schulen, das Wort. In seiner Ansprache hob er hervor, wie wichtig es sei, dass junge Menschen wie die Absolventen durch ihre Ausbildung nicht nur Fachwissen, sondern auch praktische Fähigkeiten erworben hätten, die sie für das Handwerk qualifizieren. „Ihr habt in den letzten Jahren nicht nur viel gelernt, sondern auch die Fähigkeit entwickelt, Herausforderungen zu meistern und eure Ideen in die Tat umzusetzen. Das Handwerk braucht genau solche Menschen wie euch“, betonte Kröller.

Der Höhepunkt der Veranstaltung war die feierliche Übergabe der Prüfungszeugnisse an die frischgebackenen Metallbauer und Fein-



werkmechaniker. Unter ständigem Applaus von Eltern, Ausbildern und Partnern wurden die Absolventen einzeln ans Rednerpult gerufen, um ihre Zeugnisse in Empfang zu nehmen. Für alle Prüfungsabsolventen war es der

krönende Abschluss einer intensiven Ausbildungszeit, die mit Stolz und Freude begleitet wurde.

Neben der feierlichen Stimmung sorgte die Veranstaltung auch für einen intensiven Austausch unter den Teilnehmern und einen schönen Ausklang der Feierlichkeiten.

Die Freisprechungsfeier war ein würdiger Moment, der die Leistungen und den Erfolg der jungen Handwerker feierte und sie auf ihrem weiteren beruflichen Weg bestärkte.

Thorben Oehlert, Sessenhausen (Ausbildungsbetrieb Eisenmenger Zerspanungstechnik GmbH, Ransbach-Baumbach); Silas Wolf, Montabaur (Maschinenbau Cernota GmbH & Co. KG, Staudt) und Leonick Breuer, Bad Ems (Lotz Karosserie- und Fahrzeugtechnik GmbH, Bad Ems) erhielten für ihre hervorragenden Leistungen als Prüfungsbeste der Winterprüfung 2024 / 2025 ein Präsent.



Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Neuer Gewerbetarif der DEURAG - Absichern, was wichtig ist

Der neue JurChoice Gewerbe-Rechtsschutz der DEURAG Deutsche Rechtsschutzversicherung bietet zahlreiche Leistungsverbesserungen für Gewerbetakunden. Die modulare Tarifstruktur ermöglicht ein noch breiteres und flexibleres Angebot an individuellen Rechtsschutzlösungen.

Im neuen Tarif sind zahlreiche Leistungsverbesserungen für Gewerbetakunden umgesetzt. Dazu gehören beispielsweise der Beratungs-Rechtsschutz bei Datenpanne ab der Produktlinie SAFE, die Geltendmachung von Wettbewerbsansprüchen sowie der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Investitionsgeschäfte ab der Produktlinie FREE. Außerdem beinhaltet der Rechtsschutz im Firmenbereich nun neben dem Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Versicherungsverträge und Hilfgeschäfte auch den Rechtsschutz als Wirtschaftsmediation im gewerblichen Bereich.

Der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz kann als Ergänzung im Rahmen der gewerblichen Absicherung gewählt werden. Abgesichert sind vertragliche Streitigkeiten mit Kunden, Lieferanten oder Dienstleistern für viele Betriebsarten. Damit ist der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz insbesondere auf die Bedürfnisse von Handwerksbetrieben, Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen zugeschnitten. Im Versicherungsschutz enthalten sind beispielsweise Streitigkeiten um offene Forderungen, Vertragsbrüche oder Gewährleistungsansprüche.

Problemlos ergänzen lässt sich im Rahmen von JurChoice je nach Bedarf auch der Rechtsschutz für den privaten Bereich. Inklusive sind unter anderem der Rechtsschutz für die berufliche, nicht selbstständige Tätigkeit oder der Spezial-Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich nahtlos ergänzen. Der private Versicherungsschutz kann auch für weitere Firmeninhaber hinzugewählt werden.

Weiter Informationen erhalten Sie über unsere SIGNAL IDUNA Außendienstpartner
oder unter www.signal-iduna.de.

SIGNAL IDUNA 
füreinander da

Da für Teamplayer.

Unsere leistungsstarken Versicherungen für
das Handwerk.

Es hat sich viel getan, seit SIGNAL IDUNA vor über
110 Jahren aus dem Handwerk für das Handwerk
gegründet wurde. Eins ist immer geblieben: unser
Anspruch, als Gemeinschaft füreinander einzustehen.
Wir sind mit maßgeschneiderten Versicherungs-
und Finanzdienstleistungen in jeder Phase Ihres
Lebens für Sie da.

Gebietsdirektion Koblenz
Bubenheimer Bann 4, 56070 Koblenz
Telefon 0231 135-0
gd.koblenz@signal-iduna.de



Erfolgreicher Start in den Tag: Innungsversammlung der Friseur- und Kosmetik-Innung RWW

Die Mitglieder der Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald trafen sich kürzlich zu ihrer jährlichen Innungsversammlung – und das in allerbesten Stimmung. Schon der Auftakt war vielversprechend: Bei einem leckeren Frühstück wurden erste Gespräche geführt und neue Kontakte geknüpft.

Bevor die Regularien abgehandelt wurden, erstattete Obermeisterin Sandra Schlotter ihren Jahresrückblick. Dabei ging sie in kurzen prägnanten Worten auf die politische Entwicklung und die wirtschaftliche Situation in unserem Land ein. Sie betonte die Bedeutung der Zusammenarbeit innerhalb der Innung und schloss ihren Bericht mit den Worten: „Lasst uns zuversichtlich sein und darauf hoffen, dass durch die Bundestagswahl eine entscheidende Weichenstellung für die Zukunft unseres Handwerks und die gesamte Wirtschaft erfolgen wird.“ Im Anschluss an den Bericht der Obermeisterin informierte Jochen Zerwas, Bezirksdirektion Signal Iduna, die Versammlungsteilnehmer über die Möglichkeiten der „Betrieblichen Krankenversicherung“ und die Vorteile, die sich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer daraus ergeben.

Auf der Tagesordnung standen dann die Verabschiedung der Jahresrechnung 2024 und der



Haushaltsplan 2025. Beide Punkte wurden zügig und ohne große Diskussionen abgehandelt – ein Zeichen für das Vertrauen und die gute Zusammenarbeit innerhalb der Innung.

Das Highlight der Versammlung war zweifellos das fachspezifische Seminar zum Thema Augenbrauen. Der Vortrag von Friseurmeisterin Ute Hützen, Referentin Alcina Bielefeld, stand unter dem Titel „Kleine Arbeit – Große Wirkung – Augenbrauen im Fokus“. Hier konnten die Teilnehmer/innen nicht nur

ihr Wissen erweitern, sondern auch wertvolle Tipps und Tricks für den beruflichen Alltag mitnehmen. Vom perfekten Schwung bis zur richtigen Pflege – das Seminar bot alles, was das Beauty-Herz begehrt.

Die Versammlung klang schließlich in entspannter Atmosphäre aus, und die Mitglieder der Friseur- und Kosmetik-Innung RWW gingen mit neuen Ideen und viel Motivation nach Hause.



Deine Baustelle – Unser Service

Wir wissen genau, was du auf deiner Baustelle brauchst!

Vom Baustellenkonzept, der Behältergestellung, der Entsorgung mineralischer und gefährlicher Abfälle, der dokumentierten Verwertung bis hin zur Miettoilette sind wir für dich da – alles so koordiniert, dass deine Abläufe auf der Baustelle nicht gestört werden.



REMONDIS Mittelrhein GmbH
Altenkirchen // Koblenz // Nickenich
T +49 (0) 2632/9861-40 // mittelrhein-vertrieb@remondis.de
remondis-mittelrhein.de

REMONDIS®

IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

Prüfung bestanden! Freisprechung der SHK-Innung RWW



Große Freude herrschte bei der diesjährigen Freisprechungsfeier der Sanitär-, Heizung- und Klimatechnik- Innung Rhein-Westerwald, zu der die Innung in den Hotelpark „Der Westerwald Treff“ nach Oberlahr eingeladen hatte. Eine gewisse Spannung lag in der Luft, da jeder Prüfungsabsolvent dem begehrten Gesellenbrief entgegenfieberte

Obermeister Dirk Lichtenthäler begrüßte die jungen Kolleginnen und Kollegen nebst ihrer Begleitung und zeigte sich erfreut über die zahlreiche Teilnahme. Sein Willkommensgruß galt auch dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld, Herrn Fred Jüngerich, dem Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft RWW, Herrn Wolfgang Becker sowie seinen Vorstandskollegen und allen Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses unter dem Vorsitz von Friedel Rosenberg.

35 stolze Absolventen des Prüfungsjahrgangs 2024/25 wurden von ihrer Ausbildung freigesprochen. Die Feierlichkeit war nicht nur ein Moment des Stolzes und der Freude, sondern

auch eine Gelegenheit, einen Blick in die Zukunft zu werfen.

Obermeister Lichtenthäler gratulierte in seiner Rede den jungen Kolleginnen und Kollegen

zu dieser besonderen Leistung. Er hob hervor, welche Bedeutung der Beruf des Anlagenmechanikers für die Gesellschaft hat und wie gerade hier traditionelle Techniken mit moder-



Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.
Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:

Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;

Vorstand: Martin Reitz, Zuhar Utac
Karlheinz Latsch

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Michael Braun;
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im

Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden.

Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung.

Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich.

Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die

z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen.

Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied, Telefon 02631/9464-0, Fax 02631/9464-11

Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz PKW und Transporter Service



56422 Wirges
02602/678-0

56412 Heiligenroth
02602/9211-0



www.goerg-jung.mercedes-benz.de

Hier sparen Innungsmitglieder!

Beim Bezug von **Handwerksbedarf,
Arbeitskleidung und Arbeitsschutz**
richtig sparen!

Alles aus einer Hand:
Kauf-Berufsbekleidung
Sicherheitsschuhe
für alle Branchen
Profi-Werkzeuge
praktisches Zubehör

Alle Innungsmitglieder erhalten bei jedem Einkauf einen Sondernachlass von 3%, zusätzlich zu den regulären Einzel- und Staffelpreisen sowie Zahlungskonditionen.

Diese zusätzliche Rabattierung kann durch Angabe der Mitgliedschaft genutzt werden. Bitte fügen Sie bei Erstbestellung eine Mitgliedsbescheinigung bei. Wenn Sie bereits eine Mitgliedsbescheinigung eingereicht haben, können Sie problemlos die vergünstigten Rahmenkonditionen nutzen.

3%

**Bitte unbedingt angeben, dass
Sie Mitglied der Innung sind.**

Einen Katalog erhalten Sie von Engelbert Strauss unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter

www.engelbert-strauss.de



nen Innovationen verbunden werden. „Wir sorgen dafür, dass Menschen in ihren Häusern und Arbeitsstätten Komfort und Sicherheit erleben. Unsere Arbeit trägt maßgeblich zur Lebensqualität bei. Außerdem leisten wir in unserem Handwerk durch den Einbau von umweltfreundlichen Technologien einen wesentlichen Beitrag zur Klimawende. Sie haben nun das Rüstzeug, um diese wichtigen Aufgaben zu erfüllen.“

Am Ende seiner Rede analysierte Lichtenthäler den Begriff „Freisprechung“. „Freisprechung - freisprechen“, so der Obermeister, „bedeutet loslassen, frei werden vom Schutz des Ausbilders. Es ist der Übergang vom Lernenden zum vollwertigen Handwerker, verbunden mit neuen Aufgaben und Verantwortung.“

Sie stehen nun am Anfang dieses neuen Kapitels voller Möglichkeiten, Herausforderungen und Chancen.

Nutzen Sie Ihr erworbenes Wissen und Ihre Fähigkeiten, um weitere Ziele zu erreichen; bleiben Sie stets neugierig und lernbereit und bauen Sie Ihre Karriere weiter aus.“ Mit dem traditionellen Handwerkspruch „Gott schütze das ehrbare Handwerk“ schloss Obermeister

Lichtenthäler seine Laudatio.

Bevor die Prüfungszeugnisse übergeben wurden, richteten Bürgermeister Fred Jüngerich und Kreishandwerksmeister Wolfgang Becker ihre Grußworte an die jungen Gesellinnen und Gesellen. Sie unterstrichen die Ausführungen von Obermeister Lichtenthäler und wünschten den Teilnehmern alles Gute für ihre weitere berufliche Zukunft.

Im Anschluss an die Laudatoren übergab der Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses, Friedel Rosenberg, gemeinsam mit den Lehrern der Berufsbildenden Schulen die langersehten Gesellenbriefe an die erfolgreichen Teilnehmer.

Die Prüfungsbesten waren Christian Baumann, Langenhahn (1. Platz), Ausbildungsbetrieb Wilhelm Theis GmbH, Bad Marienberg, Henri Peter Kneip, Unkel (2. Platz), Ausbildungsbetrieb Frings GmbH, Rheinbreitbach und Carlo Lemmler, Niederdreisbach (3. Platz), Ausbildungsbetrieb Peter Bohl GmbH & Co. KG, Herdorf. Alle 3 Prüfungsabsolventen erhielten ein zusätzliches Geschenk der Innung.

Fehler des Architekten muss Unternehmer anzeigen

Der Auftragnehmer muss auf Mängel der Bauplanung hinweisen. Er ist von der Hinweispflicht nicht befreit, weil für den Bauherren ein Architekt tätig ist. Gerade dann, wenn die Planung für den Unternehmer ersichtlich mangelhaft ist, muss er den Bauherren direkt darauf hinweisen. *OLG Schleswig, Urteil vom 20.12.2024, Az.: 1 U 85/22*

Bieter darf anderen E-Mail-Account nutzen

Es ist zulässig, dass ein Bieter sein Angebot von einem anderen als seinem eigenen E-Mail-Account hochlädt und den Nutzer als Boten einsetzt. Anders ist der Fall gelagert, wenn die Vergabeunterlagen vorsehen, dass der Bieter einen eigenen Account zu nutzen hat. *VK Bund, Beschluss vom 06.11.2024, Az.: VK2 – 87/24*

Prüfbarkeit einer unrichtigen Schlussrechnung

Die Richtigkeit einer Schlussrechnung und eine Abweichung von vorherigen Schlussrechnungen sind für die Frage der Prüfbarkeit der Schlussrechnung unerheblich. *BGH, Beschluss vom 20.11.2024, Az.: VII ZR 191/22*

Taggenaue Verjährung des Anspruchs auf Bauhandwerkersicherheit in drei Jahren

Der Anspruch aus § 648a Abs. 1 Satz 1 BGB a. F. verjährt mit dem Tag, an dem der Unternehmer das Verlangen an den Bauherren heranträgt. *BGH, Urteil vom 21.11.2024, Az.: VII ZR 245/23*

Kein Anspruch auf Schlussrechnung bei Insolvenz

Der Auftragnehmer ist nebenvertraglich verpflichtet, seine Leistungen schlusszurechnen. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers richten sich die Pflichten nach den Vorschriften des Insolvenzverfahrens. Dann genügt es, wenn der Bauherr seine Forderung auf Rückzahlung einer etwaigen Überzahlung im Wege der Schätzung zur Tabelle anmeldet. *BGH, Urteil vom 07.11.2024, Az.: IX ZR 179/23*

Kein Mangel bei Wegfall der Zertifizierung nach Abnahme

Ein Auftragnehmer verliert nach der Abnahme der Leistungen seine Zertifizierung. Im Bauvertrag war geregelt, dass Voraussetzung für eine mangelfreie Ausführung die Zertifizierung des Auftragnehmers war. Da zum Zeitpunkt der Abnahme die Zertifizierung noch vorhanden war, führt der spätere Verlust nicht dazu, dass die Leistung mangelhaft ist. *Kammergericht, Beschluss vom 22.08.2023, Az.: 27 U 40/23 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen. BGH, Beschluss vom 09.10.2024, Az.: VII ZR 173/23*

Verjährung beginnt mit Kündigung

Im Falle einer Kündigung hat der Bauherr Anspruch auf Ersatz der Fertigstellungsmehrkosten durch ein Drittunternehmen. Für die Verjährung des Anspruchs ist der Kündigungszeitpunkt maßgeblich. *Kammergericht, Urteil vom 04.05.2023, Az.: 7U111/21 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen – BGH, Beschluss vom 23.10.2024, Az.: VII ZR 106/23*

Abtretung von Mängelansprüchen und Bürgschaft führt zu Übersicherung

Es stellt eine unangemessene Benachteiligung dar, wenn der Auftraggeber eine Übersicherung fordert. Die Benachteiligung kann sich aus einer Gesamtwirkung mehrerer, jeweils für sich genommen nicht zu beanstandender Vertragsbestimmungen ergeben. Es benachteiligt den Auftragnehmer unangemessen, wenn der Auftraggeber missbräuchlich eigene Interessen durchzusetzen versucht, ohne Interessen des Auftragnehmers hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zugestehen.

Eine unangemessene Benachteiligung ist anzunehmen, wenn etwa die Vertragserfüllungssicherheit 10 % und die Gewährleistungssicherheit 5 % der Bruttoauftragssumme übersteigen. Aus einem Zusammenspiel von Vertragserfüllungssicherheit und einer Regelung zur Bezahlung von Abschlagsrechnungen kann sich eine solche Überschreitung ergeben. Dies kann auch der Fall sein, wenn sich der Auftraggeber über die höchst zulässig zu stellenden Sicherheiten hinaus Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche des Auftragnehmers gegen seine Nachunternehmer zur Sicherheit abtreten lässt. *OLG Oldenburg, Urteil vom 24.01.2025, Az.: 14 U 59/29*

Kündigung vor Fristablauf bei verweigerter Mangelbeseitigung

Während einer laufenden Nacherfüllungsfrist für die Mangelbeseitigung lehnt der Unternehmer ernsthaft und endgültig Mangelbeseitigung ab. In diesem Fall muss der Bauherr den Fristablauf nicht mehr abwarten, um weitergehende Rechte auszuüben. *OLG Köln, Beschluss vom 02.05.2022, Az.: 19 U 98/21 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen. BGH, Beschluss vom 20.11.2024, Az.: VII ZR 105/22*

Mängelbeseitigungsfrist ist auch für Bauherren verbindlich

Kündigt der Bauherr während einer ablaufenden Mängelbeseitigungsfrist kann dies eine treuwidrige Vereitelung der dem Unternehmer eingeräumten Mängelbeseitigungsmöglichkeit darstellen. Wenn schon vor Fristablauf feststeht, dass der Auftragnehmer die Frist zur Mangelbeseitigung nicht wird einhalten können, und es dem Bauherren nicht zumut-

bar ist, den Ablauf der Frist abzuwarten, kann der Bauherr vor Fristablauf von seinem Mangelbeseitigungsrecht Gebrauch machen. Der Bauherr muss aber die von ihm selbst gesetzte Frist dann beachten, wenn er den Unternehmern eine erneute Gelegenheit zur Mangelbeseitigung einräumt, auch wenn hierdurch das Mangelbeseitigungsrecht des Unternehmers nicht wieder auflebt. *OLG Köln, Beschluss vom 27.11.2023, Az.: 16 U 13/23 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen. BGH, Beschluss vom 20.11.2024, Az.: VII ZR 246/23*

Höhe der Bauhandwerkersicherung muss feststellbar sein

Der Auftragnehmer muss gegenüber dem Bauherrn die Höhe der geforderten Sicherheit bei einer Bauhandwerkersicherung nach § 650f Abs. 1 BGB grundsätzlich angeben. Das Verlangen ist ohne Angabe der Höhe dann wirksam, wenn dem Bauherrn auch ohne Anknüpfungspunkte möglich ist, die Höhe festzustellen und diese bestimmbar ist. *OLG Schleswig, Urteil vom 11.09.2024, Az.: 12 U 156/22*

Vergütungspflicht für nicht beauftragten Brandschutznachweis

Wenn ein Brandschutznachweis für die Genehmigung des zu errichtenden Bauwerks erforderlich war, um den werkvertraglich geschuldeten Erfolg zu erbringen, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung, auch wenn er die Leistung ohne Auftrag erbracht hat. Die Vergütung richtet sich nach der Höhe der üblichen Vergütung und stellt einen Aufwendersatz da. *OLG München, Urteil vom 24.05.2022, Az.: 9 U 1201/20 Bau-Nichtzulassungsbeschwerde verworfen. BGH, Beschluss vom 12.06.2024, Az.: VII ZR 126/22*

Vergütungsanspruch des Bauträgers verjährt in 10 Jahren

Der BGH hat eine Entscheidung des OLG Karlsruhe aufgehoben, die die Verjährung von Vergütungsansprüchen des Bauträgers betrifft. Der BGH hat dabei klargestellt, dass der Vergütungsanspruch des Bauträgers ein einheitlicher Anspruch sei, für den eine zehnjährige Verjährungsfrist gilt. Diese zehnjährige Verjährungsfrist beginnt (erst) mit der Entstehung des Anspruchs. Hierunter versteht der BGH den Zeitpunkt, zu dem der Anspruch erstmalig geltend gemacht und notfalls im Wege der Klage durchgesetzt werden könnte. In der Regel sei damit, sofern keine besonderen Absprachen getroffen seien, der Zeitpunkt der Fälligkeit maßgebend. *BGH, Urteil vom 07.12.2023, Az.: VII ZR 231/22*



Wir sind
aktiv

FÜR IHRE GESUNDHEIT

Werden auch Sie aktiv!



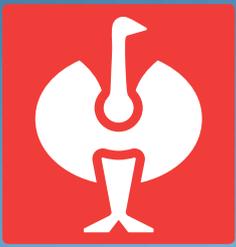
Wir unterstützen Sie gerne dabei,
die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter zu
fördern und zu erhalten – mit unseren
kostenfreien Seminaren und Vorträgen
zum Wohlfühlen.

www.ikk-jobaktiv.de

ikk
Südwest

JOBaktiv
Gesund arbeiten

Wilhelm-Stöppler-Platz 2, 56070 Koblenz
Altlohrtor 13 – 15, 56068 Koblenz
Tel.: 0 26 41/3 04-9800



STRAUSS



strauss.de

**Strauss Deutschland GmbH & Co. KG • Frankfurter Straße 98-108
63599 Biebergemünd • Tel. 0 60 50 / 97 10 12**